

16.07.2024

## Kleine Anfrage 4173

des Abgeordneten Zacharias Schalley AfD

### Nachfrage zur konsequenten Umsetzung des § 58a Absatz 1 Satz 3 StPO

Durch das am 13. Dezember 2019 in Kraft getretene „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens“ wurde § 58a StPO geändert.

Bisher war in § 58a Abs. 1 S. 2 StPO nur eine Sollregelung für eine richterliche Vernehmung enthalten für den Fall, dass durch eine richterliche Vernehmung die schutzwürdigen Interessen der in Nr. 1 genannten Personen besser gewahrt werden können. Nach der Gesetzesänderung muss nach § 58a Abs. 1 S. 3 StPO nun die Vernehmung aufgezeichnet und als richterliche Vernehmung durchgeführt werden, wenn dadurch die schutzwürdigen Interessen der Zeugen besser gewahrt werden können.

Gemäß Ziffer 3.5.2 des „Praxisleitfadens zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren“ besteht für den Strafrichter die Obliegenheit, sich mit dem zuständigen Familiengericht zu verständigen, gemeinsame Anhörungen durchzuführen, um Mehrfachbefragungen zu vermeiden.<sup>1</sup>

Durch Fortbildungen, z. B. mit Polizisten, Staatsanwälten, Familienrichtern oder Jugendamtsmitarbeitern, zu den Themen kindgerechte Verfahrensgestaltung, Auswirkungen von Straftaten auf Verletzte und ihr Verhalten im Verfahren und zum Umgang mit Betroffenen und zur Videovernehmung für Strafrichterinnen und Strafrichter soll die Qualifikation der Richter gesteigert werden (vgl. Ziffer 3.10.1 des „Praxisleitfadens zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren“).

Während des gesamten Verfahrens ist auf das Beschleunigungsgebot gemäß § 48a Abs. 2 StPO zu beachten. Die entsprechenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen sind besonders beschleunigt durchzuführen.<sup>2</sup>

In der Antwort auf die Kleine Anfrage 18/2279 schreibt die Landesregierung, dass „[d]ie Präsidentin und Präsidenten der Oberlandesgerichte [...] dem Ministerium der Justiz am 09. und 10.01.2023 übereinstimmend berichtet [haben], [dass] eine statistische Erfassung der

<sup>1</sup> <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/193088/2bef1f3aa789e3965a3df53e61291bfa/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-strafverfahren-data.pdf>

<sup>2</sup> <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/193088/2bef1f3aa789e3965a3df53e61291bfa/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-strafverfahren-data.pdf>

audiovisuellen Vernehmungen von Opferzeuginnen und Opferzeugen in Nordrhein-Westfalen nicht [erfolge].“<sup>3</sup>

Durch die Änderung des § 58a StPO soll das Vollzugsdefizit der bisher als Sollvorschrift ausgestalteten Regelung in diesen Fällen behoben werden und es sollte sichergestellt werden, dass von der Bild-Ton-Aufzeichnung bei der Ermittlung von Sexualstraftaten umfassend Gebrauch gemacht wird. <sup>4</sup> Mit der Ausgestaltung der Norm als Mussvorschrift soll dieses Ziel erreicht werden. Eine Zielerreichung kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn die entsprechenden Fakten erfasst und bewertet werden.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen wurden seit Januar 2023 richterliche Vernehmungen mit Bild-Ton-Aufzeichnungen mit ersetzender Wirkung in die Hauptverhandlung eingebracht? (Bitte nach Jahr, zuständigem Gericht, Delikt, Anzahl der Fälle sowie minderjährigen Betroffenen mit Altersangabe aufschlüsseln)
2. In wie vielen Fällen und warum wurde tatsächlich entgegen der Vorschrift des § 58a StPO Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 von einer richterlichen Vernehmung mit Bild-Ton-Aufzeichnung abgesehen? (Bitte nach Jahr, zuständigem Gericht, Delikt, Grund des Verzichts auf die richterliche Vernehmung sowie minderjährigen Betroffenen mit Altersangabe aufschlüsseln)
3. Über welche Qualifikationen und Erfahrungen müssen Strafrichter in Nordrhein-Westfalen zwingend verfügen, um befähigt zu sein, sexuell missbrauchte Kinder zu vernehmen?
4. Wie oft ist es zu Mehrfachanhörungen der kindlichen Opfer, z. B. durch Familienrichter, Polizei und Staatsanwaltschaft, gekommen? (Bitte nach Jahr, Institution, Delikt, Anzahl der Fälle sowie minderjährigen Betroffenen mit Altersangabe aufschlüsseln)
5. Inwieweit hat sich die Bearbeitungszeit der entsprechenden Strafverfahren auf Grund des Beschleunigungsgebotes seit 2019 verkürzt?

Zacharias Schalley

---

<sup>3</sup> Lt.-Drs. 18/2619

<sup>4</sup> BT-Drucks 19/14747, S. 25